

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 166.

Sonnabend den 15. Juni.

1861.

## Bekanntmachung.

Die Herren Professoren und Docenten an hiesiger Universität werden andurch aufgefordert, die schriftlichen Anzeigen der Vorlesungen, welche sie im nächsten Winter-Semester 1861/62 zu halten gesonnen sind, Behufs der Anfertigung des Lectiōns-Kataloges binnen 14 Tagen und längstens

den 29. Juni 1861

in der Universitäts-Canzlei allhier einzugeben.  
Leipzig den 6. Juni 1861.

Der Rector der Universität.  
W. Roscher.

## Im Monat Mai 1861 erhielten das hiesige Bürgerrecht:

Herr Göldner, Otto Reinhold, Mehl- und Productenhändler.  
: Schulpig, Christian August, Kohlenhändler.  
: Zieger, Carl Heinrich Gustav, Fischer.  
: Jörn, August Ludolph, Kaufmann.  
: Kretschmar, Gustav Ferdinand, Dr. jur. und Advocat.  
: Wunderlich, Carl Gustav, Kaufmann.  
: Crapen, Feodor Alexander, Kaufmann.  
: Dankwarth, Wilhelm August, Cigarrenfabrikant.  
: Hebel, Robert Ferdinand, Advocat.  
: Schmiedt, Johann Carl Gottwerth, Professor, Dr. phil. und Grundstücksbesitzer.  
: Pusch, Arwed, Victualienhändler.  
: Herold, Louis Carl Albert, Buchhändler.  
: Bergmann, Christian Wilhelm, Gastwirth.  
: Höhne, Johann Friedrich, Neubleur.  
: Lubensky, August Bernhard Reinhold, Dr. med., prakt. Arzt und Geburtshelfer.  
: Sabler, Hermann, Victualienhändler.

Herr Struve, Gustav Adolph, Dr. phil., Fabrikant künstlicher Mineralwässer.  
Frau Arnold, Friederike Dorothee verw., Hausbesitzerin.  
Herr Heilig, Friedrich Hermann, Neubleur.  
: Wesendonk, Otto Friedrich Ludwig, Stoffhändler.  
: Deutschbein, Johann Carl, Destillateur.  
: Brunner, Georg Hermann, Kramer.  
: Dathe, Johann Gottlob, Restaurateur.  
: Birkel, Gustav Adolph, Victualienhändler.  
: Engler, Ernst, Handlungs-Agent.  
: Berthold, Ernst Heinrich Alexander, Delicatessenhändler.  
: Blasberg, Friedrich Wilhelm, Stahl- und Eisenwaaren-Fabrikant.  
: Stieh, Carl Friedrich Adolph, Kaufmann.  
Frau Dieze, Henriette verw., Inhaberin einer Speisewirtschaft.  
Herr Lepper, Theodor Bernhard, Hausbesitzer.  
: Selle, Ferdinand Bruno, Kramer.  
: Fischer, Christian Friedrich, Wein- u. ital. Waarenhändler.

## Fabrik- und Gewerbegerichte, — Gewerbegerichte oder Genossengerichte.

Es sind dies besondere Gerichtshöfe, welche aus Sachverständigen zusammengesetzt und dazu bestimmt sind, unter dem Vorsteher eines rechtskundigen Verwaltungsbeamten die Streitigkeiten zu schlichten, welche sich auf die Fabrikindustrie und gewerblichen Verhältnisse beziehen. Dergleichen Gerichte sollen in Folge des zu erwartenden Gewerbegesetzes auch im Königreich Sachsen, wenn hier oder da darauf angetragen wird, von dem betreffenden königlichen Ministerium eingeführt werden können. — Die Idee solcher Gerichte findet sich vielfach schon im Mittelalter bei der Bildung der Zünfte und Gilden verwirklicht. Fast alle bedeutenderen Zünfte strebten darnach, der Corporation eine mehr oder minder ausgedehnte Gerichtsbarkeit über die Mitglieder zu verschaffen, so daß Streitigkeiten der Meister und Gesellen vor der offenen Zunftlade von den Mitgliedern des Gewerkes entschieden, auch wohl Fehler gegen Zucht und Sitte, Unregelmäßigkeiten im Betriebe des Gewerkes und dergleichen gerügt und bestraft wurden. Dieses Gebaren hatte im Mittelalter hier und da wegen der Ausschreitungen, besonders wegen der auferlegten Bußen, bald so überhand genommen, daß Obrigkeit und Landesherrn sich endlich genöthigt sahen einzuschreiten und selbst Reichsgesetze wurden dagegen erlassen und einzelne Territorialverordnungen beschränkten die frühern Rechte noch mehr. Zunft- und Gewerbe-Zerungen, insofern sie einen wahren Rechtsstreit enthielten, gehörten seitdem regelmäßig vor die gewöhnlichen Gerichte; die Zunftgerichtsbarkeit selbst sank zu einer bloß disciplinaren Aufsicht über die Gesellen und Lehrlinge und etwa zu der Befugniß, auf dem Wege des Vergleiches Zerungen beizulegen, herab; wo aber, wie z. B. in Frankreich und Preußen, die Zunftverfassung gänzlich aufgehoben und mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit vertauscht wurde, verschwand sie gänzlich. — Die Fabrikgerichte in neuerer Zeit rief zuerst in Frankreich ein Gesetz vom 18. März 1806 ins Leben, jedoch bloß auf die eigentliche Fabrikindustrie beschränkt, während

man in anderen Staaten dieselben auch auf die Gewerbe überhaupt erstreckt hat, wie in Preußen, wo man sie durch Verordnung vom 9. Februar 1849 einführt, nachdem in den wiedereroberten Rheinprovinzen das Institut wegen seiner Nützlichkeit beibehalten worden war. Auch in anderen Staaten, z. B. in Belgien, Holland, Dänemark, sind dergleichen Genossengerichte ins Leben gerufen worden. Im Ganzen genommen ist die Organisation dieser Gerichte, wie leicht zu errathen, in den verschiedenen Ländern sich gleich; wie z. B. in Frankreich das Friedensgericht und der Gerichtshof besteht, so in Preußen der Vergleichsausschuß und das eigentliche Gericht. Nur in Bezug auf die Rechtsmittel finden einige Verschiedenheiten in beiden Staaten statt. In Frankreich hat man gegen das vom Obmann und Schriftführer unterzeichnete Urtheil zwei Rechtsmittel, das der Appellation und der Opposition. Das erstere findet nur bei Streitigkeiten über 100 Fr. statt und muß binnen 3 Monaten eingelegt werden. Die Opposition heißt das Rechtsmittel, womit die Aufhebung eines in 3 Tagen rechtskräftig werdenden Contumacial-Erkenntnisses nachgesucht wird. Gegen ein dergleichen zweites Erkenntniß findet keine Opposition statt. Nur die Opposition hat Suspensivkraft, nicht die Appellation. In Preußen tritt, im Fall ein Contumacial-Erkenntniß vorliegt, an die Stelle der französischen Opposition das der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, muß aber auch binnen 3 Tagen eingelegt werden. Außerdem kann der Recurs oder die Appellation ergriffen werden.

Die in Sachsen zu erwartenden Gewerbegerichte sind schon auf dem Landtage 1845/46 beurtheilt und berathlich besprochen worden. Sie sollen an die Stelle der thatsächlich von den Vorständen der Innungen bisher ausgeübten Disciplinarbefugniß und Schlichtung kleiner Differenzen treten. Den Vorsitz wird ein juristisch befähigter Verwaltungsbeamter führen. Dieser und mehrere Beisitzer aus dem Gewerbebestande, sowohl der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer, werden das Gewerbegericht bilden. Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt, jedoch wird der Aufwand auf Reisefloßen vergütet werden; den Arbeitnehmern ist außerdem